

Denkmalrecht in Deutschland Thüringer Denkmalschutzgesetz

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2005
Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem
Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

ThürDSchG § 2 Kulturdenkmale

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles (Absatz 2) und Bodendenkmale (Absatz 7).

(2) Denkmalensembles können sein:

- 1. bauliche Gesamtanlagen (Absatz 3),**
- 2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 4),**
- 3. kennzeichnende Ortsgrundrisse (Absatz 5),**
- 4. historische Park- und Gartenanlagen (Absatz 6),**
- 5. historische Produktionsstätten und -anlagen.**

Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil des Denkmalensembles ein Kulturdenkmal darstellt.

(3) Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, einheitlich gestaltete Quartiere und Siedlungen und historische Ortskerne einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen.

(4) Ein kennzeichnendes Straßen-, Platz- oder Ortsbild ist insbesondere gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder für eine charakteristische Bauweise mit auch unterschiedlichen Stilarten kennzeichnend ist.

(5) Ein kennzeichnender Ortsgrundriss ist gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung charakteristisch ist, insbesondere im Hinblick auf Orts- und Siedlungsformen, Straßenführungen, Parzellenstrukturen und Festungsanlagen.

(6) Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen und der von ihr getragenen Kultur Zeugnis geben. Dazu zählen auch Tier- und botanische Gärten, soweit sie eine eigene historische und architektonische Gesamtgestaltung besitzen.

(7) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens

(paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

Übersicht

1. Vorbemerkung
2. Einführung in den Denkmalbegriff
3. Denkmalfähige Gegenstände
 - 3.1 Sachen (Abs. 1 Satz 1)
 - 3.1.1 Sachbegriff
 - 3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände (Abs. 1 Satz 1, Absatz 7)
 - 3.2 Unbewegliche Sachen
 - 3.2.1 Baudenkmal
 - 3.2.2 Bodendenkmal (Absatz 7)
 - 3.2.2.1 Begriff
 - 3.2.2.2 Archäologische Denkmale
 - 3.2.2.3 Paläontologische Denkmale
 - 3.2.2.4 Bewegliche und unbewegliche Bodendenkmale
 - 3.2.2.5 Naturdenkmale
 - 3.2.2.6 Im Boden verborgen
 - 3.2.2.7 Alter der Sachen
 - 3.2.2.8 Erhaltungszustand
 - 3.2.2.9 Umgebung des Bodendenkmals
 - 3.2.2.10 Überprüfbarkeit
 - 3.3 Bewegliche Sachen
 - 3.4 Sachgesamtheiten (Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2)
 - 3.4.1 Zusammenhang unbeweglicher Denkmale
 - 3.4.2 Übergeordnete Komponente
 - 3.4.3 Umgebung, Nähe, Landschaft
 - 3.4.4 Ensemble und Nichtdenkmal im Ensemble (Abs. 1 Satz 2)
 - 3.4.5 Bauliche Gesamtanlagen (Abs. 2 Nr. 1, Absatz 3)
 - 3.4.5.1 Definition
 - 3.4.5.2 Schutzzumfang
 - 3.4.6 Kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 4)
 - 3.4.7 Kennzeichnende Ortsgrundrisse
 - 3.4.8 Historische Park- und Gartenanlagen (Absatz 6)
 - 3.4.9 Historische Produktionsstätten und -anlagen
 - 3.4.10 Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen
 - 3.4.11 Sachgesamtheiten beweglicher Sachen (z. B. Archive, Sammlungen und Museen)
 - 3.5 Sachteile (Abs. 1 Satz 1): Bestandteile, Ausstattung und Zubehör
4. Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Abs. 1 Satz 1)
 - 4.1 Grundlagen
 - 4.1.1 Denkmalfähigkeit
 - 4.1.2 Ein Kriterium reicht aus
 - 4.1.3 Historische Dimension
 - 4.2 Geschichtliche Gründe
 - 4.3 Künstlerische Gründe
 - 4.4 Wissenschaftliche Gründe
 - 4.5 Technische Gründe
 - 4.6 Volkskundliche Gründe

- 4.7 Städtebauliche Gründe
- 4.8 Gründe historischer Dorfbildpflege
- 5. Denkmalwürdigkeit
 - 5.1 Öffentliches Interesse an der Erhaltung (Abs. 1 Satz 1)
 - 5.2 Entscheidende Umstände
 - 5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit
 - 5.2.2 Alter
 - 5.2.3 Zustand
 - 5.2.4 Seltenheit
 - 5.2.5 Begriff der „Öffentlichkeit“
- 6. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörden
 - 6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs
 - 6.2 Rolle der Fachbehörde

1. Vorbemerkung

§ 2 wurde seit dem Erlass des ThDSchG 1992 nicht verändert.

2. Einführung in den Denkmalbegriff

2.1

Einen einheitlichen KD-Begriff gibt es nicht. Die geistes- und insbesondere kunsthistorischen Grundlagen sind äußerst individuell und verbinden sich mit Namen wie Dehio, Riegl, Dvorak, Breuer, Mörsch, Sauerländer, Lipp u.v. a.m. Zu den weit zurückreichenden Bemühungen s. *Hammer* in M/K, A II.

2.2

Die **Rechtsbegriffe** Denkmal (D) und Kulturdenkmal (KD) sind synonym und definieren die KD in **Abgrenzung von der Natur** und den Naturdenkmalen. Weitere Begriffe wie Geschichts- oder Kunstdenkmal (Dehio – Handbuch der „Kunstdenkmäler“) sind Unterbegriffe. D und KD sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig und voll gerichtlich überprüfbar sind; Maßstab ist der Kenntnis- und Meinungsstand eines breiten Kreises von Sachverständigen, s. Erl. 6.

2.3

Das ThDSchG verwendet die beiden Begriffe Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit nicht, sie sind von der Rspr. entwickelt worden, s. z. B. ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBI 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 8. Die **D-Fähigkeit** umfasst 1. die Sacheigenschaft und 2. die Subsumtion unter die Bedeutungskategorien. Die **D-Würdigkeit** umschreibt das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des öff. Interesses an der Erhaltung, s. Erl. 4 und 5.

2.4

Wie HE und SH stellt Thüringen die **Baudenkmale** (Ausnahme: § 4 Abs. 2 Nr. 1 – s. Erl. 2.3.1) nicht besonders heraus, unterscheidet aber unbewegliche und bewegliche KD und nennt die archäologischen bzw. Bodendenkmale gesondert.

Bodendenkmale sind bew. und unbew. Sachen, die im Boden verborgen sind oder waren, s. Erl. 3.2.2. Der Begriff **Gründenkmal** wird im ThDSchG nicht direkt verwendet. Offensichtlich besteht eine terminologische Unsicherheit im Umgang mit KD, die auch aus „Natur“, also aus Pflanzen und Landschaft bestehen. Vgl. § 2 Abs. 4 des Berliner DSchG: *„Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden“*. Siehe auch Erl. 3.4.5. Das ThDSchG unterlässt eine Definition des **beweglichen KD**, setzt aber das Bestehen voraus. § 2 Abs. 7 nennt bew. Sachen, § 4 Abs. 2 und 3 befasst sich mit ihrer Eintragung in das D-Buch. Siehe auch Erl. 3.3. Denkmale sind auch **Sachgesamtheiten** von KD aller Art. Sachgesamtheiten von Bauten werden meist als **Ensemble** (so § 2 Abs. 2), Denkmalbereich oder gleichbedeutend bauliche Gesamtanlage (so § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3) bezeichnet.

Das ThDSchG nennt die **Umgebung** nicht als Denkmalart oder Bestandteil des KD; §§ 6 und 13 Abs. 1 Nr. 2 beziehen sie aber in den Schutz ein (s. Erl. zu §§ 6, 13). Mit § 14 Abs. 2 DSchG BB ist sie zu definieren als der Bereich, innerhalb dessen sich die baul. oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öff. Flächen auf das KD auswirken kann. Sie ist nicht in Metern auszudrücken, sondern umfasst den Wirkungszusammenhang bzw. Wirkungsbereich („Aura“) des KD. Das ThDSchG trifft zur D-Eigenschaft der Umgebung leider keine Aussage.

Als **Sachgesamtheiten bew. Sachen** können generell Archive und Sammlungen, Bibliotheken und Museen, deren Teile und Einzelstücke hieraus KD sein. Zu Einzelheiten s. Erl. 3.3 und *M/K*, C III.

Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen können sowohl Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen in situ als auch Mehrheiten von **Funden** (bew. KD) sein. Nicht hierzu gehören einheitliche **Fundkomplexe**, sowohl als Grabungszusammenhang als auch als Gräberfelder in situ; denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Keine Regelung trifft das ThDSchG für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte. Das Rechtsinstitut der Arch. Schutzgebiete in § 19 bezeichnet nicht eine Sachgesamtheit von Bodendenkmalen sondern Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden können, s. Erl. 3.2.2 und § 19.

2.5

KD können nicht nur (ganze) Sachen, sondern auch **Teile von Sachen** mit D-Wert sein wie z. B. die Fassade, ein Portal, eine Ruine oder eine Hausmadonna, s. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Erl. 3.5.

3. Denkmalfähige Gegenstände

3.1 Sachen (Abs. 1 Satz 1)

3.1.1 Sachbegriff

D-fähig und damit schutzfähig können nur Sachen sein. Sachen sind nach Sprachgebrauch und nach der Definition des § 90 BGB **körperliche Gegenstände**, nicht also bloße Traditionen, Feste, Musik, Theateraufführungen. Sachen sind demgegenüber Partituren, Libretti, Texte. Keine Sachen sind mangels Abgrenzbarkeit **Orte** wie z. B. Schlachtfelder. Der lebende **Mensch** ist keine Sache. **Leichen** und Leichenteile sind zwar nach dem BGB aus Pietätsgründen sog. res extra commercium, also keine Handelsware, aber doch Sachen. Leichen und Überreste von tierischem oder pflanzlichen Leben können auch selbst Sachen i. S. des § 2 Abs. 1 ThDSchG bzw. als „Zeugnisse“ Bodendenkmale i. S. des Absatzes 7 sein (s. Erl. 3.2.2). Die vom **Wasser** eingenommenen Flächen sind i. d. R. mangels Abgrenzbarkeit keine Sache (s. aber OVG SH v. 19. 3. 1998, NVwZ-RR 1999 S. 717 = EzD 2.2.1 Nr. 16).

3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände (Abs. 1 Satz 1, Absatz 7)

Der D-Begriff des ThDSchG reicht weiter als z. B. der des BayDSchG, das nur von Menschen geschaffene Gegenstände als d-fähig sieht. Zu Zeugnissen der Erdgeschichte s. Erl. 3.2.2.3.

3.2 Unbewegliche Sachen

Das ThDSchG unterscheidet zwischen unbeweglichen (Erl. 3.2.1 ff.) und beweglichen (Erl. 3.3) KD. Es knüpft an die Unterscheidung gewisse Rechtsfolgen z. B. bei der Aufnahme in das D-Buch (Erl. zu § 4) an.

3.2.1 Baudenkmal (Ausnahme: bauliche Gesamtanlage)

An die Existenz von Bauten knüpft z. B. § 2 Abs. 2 Satz 1 mit den baul. Gesamtanlagen usw. Das Fehlen des Begriffs im ThDSchG ist unschädlich, weil der abstrakte Begriff des KD sämtliche in anderen Ländern als Baudenkmale bezeichneten Gegenstände umfasst.

3.2.2 Bodendenkmal (Absatz 7)

Die **gesetzliche Definition** des Bodendenkmals enthält § 2 Abs. 7. Bodendenkmale sind demzufolge sowohl archäologische KD als auch paläontologische KD

3.2.2.1 Begriff

Der Begriff des Bodendenkmals ist nicht einheitlich definiert und in den Einzelheiten umstritten. Das DSchG trifft eine insgesamt klare und praktikable Regelung. Bodendenkmale müssen den Sachbegriff erfüllen (Erl. 3.1). In den Begriff sind in Th paläontologische Denkmale einbezogen. Die Erweiterung des D-Rechts auf

paläontologische Objekte wird in der Literatur teilweise als Widerspruch zu dessen kultureller Ausrichtung kritisiert. Zudem wird auf sachliche Unterschiede hingewiesen. Dessen ungeachtet ist die Einbeziehung von Fossilfunden in den Anwendungsbereich des DSchG von der Sache her zu begrüßen.

Der Oberbegriff „Bodendenkmale“ kennt **zwei Ausprägungen**, die „archäologischen“ und die „paläontologischen“ KD. Für beide Kategorien ist erforderlich, dass die Schutzgründe des Absatzes 1 vorliegen, d. h. es muss an ihrer Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen o. a. Gründen ein öffentliches Interesse bestehen.

3.2.2.2 Archäologische Denkmale

Archäologische KD sind der Legaldefinition zufolge Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur. Ohne weiteres als archäologische KD können solche Sachen gewertet werden, die **nicht von Menschenhand hergestellt** worden sind, wenn sie nur als Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur von arch. Bedeutung sind. Sie sind insoweit „Sachen“ im Sinne des DSchG (vgl. *Bülow*, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, S. 227; dazu auch *Oebbecke*, Das Recht der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, DVBl. 1983 S. 384, 385). Im Übrigen sind dies botanische Überreste, die hinsichtlich Landwirtschaft und Ernährungsweise Rückschlüsse auf frühere Kulturen erlauben. Zudem können es Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein, die durch nicht mehr als solche erhaltene Gegenstände hervorgerufen wurden, wie Pfostenlöcher, Grabenverfüllungen usw. (vgl. *Möller* (Hrsg.), Was ist ein Kulturdenkmal?, 2. Aufl. 1982, S. 5).

Reste von Menschen wie Skelette und Moorleichen sind zwar nicht auf den ersten Blick „Zeugnisse menschlicher Kultur“. Dessen ungeachtet können sie dem D-Begriff zugeordnet werden. Zum einen lassen sich aus den menschlichen Überresten sehr wohl Rückschlüsse auf die Kultur zu Lebzeiten des Toten ziehen. Zähne und Knochen treffen Aussagen über die Nahrung und Ernährungsweise des Verstorbenen, Trepanationen über die medizinische Versorgung, Haarschnitt und Tätowierungen über die Mode, die Todesursache über Kriege oder gar das Rechtswesen. Damit sind auch Reste des Menschen, soweit an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, regelmäßig KDe, erst recht die mit ihnen zusammen gefundenen Kleidungsstücke, Waffen und sonstige Beigaben. Bereits ein einzelnes Grab ist Zeugnis der Sepulkralkultur, erst recht gilt dies für ein ganzes Gräberfeld.

Ist eine **Fundstelle als solche** „archäologisches“ KD, z. B. eine Freilandstation, kommt es auf eine Zuordnung der einzelnen Spuren und Hinterlassenschaften zum KD-Begriff nicht an. Die Zuordnung wird lediglich bedeutungsvoll, wenn es sich um einen Einzelfund außerhalb einer Fundstelle handelt. Generell gilt, dass nicht das einzelne Fundobjekt, sondern auch der **umgebende Boden, die gesamte Fundstelle als Sachgesamtheit KD** ist (allgemein *Hammer*, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995 S. 358, 359; vgl. *Strobl/Majocco/Sieche*, DSchGBW, § 2 RdNr. 13, zur arch. Fundstelle sowie *Bülow*, a. a. O., S. 232, bez. des NW DSchG).

3.2.2.3 Paläontologische Denkmale

Paläontologische KD sind Zeugnisse, Überreste oder Spuren tierischen oder pflanzlichen Lebens. Sie unterscheiden sich von reinen Naturgebilden wie

Mineralstufen oder Tropfsteinhöhlen. Letztere können über das Naturschutzgesetz geschützt werden (unten Erl. 3.2.2.5). Die Einordnung paläontologischer Objekte in das DSchG und damit als „KD“ ist im D-Recht **umstritten**. Die ablehnende, anthropozentrische Auffassung hält Zeugnisse der Natur mit dem Kulturbegriff für unvereinbar. Zudem wird auf die Unterschiede zwischen archäologischen und paläontologischen Funden und bei deren wissenschaftlicher Auswertung hingewiesen. Die paläontologische Forschung führt in der Regel nicht zur vollständigen Zerstörung des paläontologischen Bodendenkmals (*Anderson*, Paläontologie und Denkmalschutz, MittHV 1993 S. 250 f.; *von Koenigswald*, Bodendenkmalpflege und Forschung aus der Sicht eines Paläontologen, in: Th. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege (Hrsg.), Archäologische Denkmalpflege und Forschung, 1993, S. 37 ff.; s. a. *Bielfeldt*, in: *M/K*, I RdNr. 55). Demgegenüber wird argumentiert, dass auch Fossilien Gegenstand kultureller Betätigung, insbes. wissenschaftlicher Forschung sein können (*Planck*, Zur Frage des DSch paläontologischer Funde, Denkmalpfl. BW 1993 S. 136 ff.; s. a. BVerwG v. 21. 11. 1996, EzD 2.3.3 Nr. 6; VG Mainz v. 22. 5. 1992, EzD 2.3.3 Nr. 5). Daher werden von einigen Autoren selbst Naturgebilde mit in den KD-Begriff einbezogen, wenn diese nur Gegenstand kultureller Betätigung sind oder sein können (*Strobl/Majocco/Sieche*, DSchGBW, § 2 RdNr. 16; diese Argumentation ablehnend *Oebbecke*, Der Rechtsbegriff des Bodendenkmals, in: Horn u. a. (Hrsg.), Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal?, 1991, S. 39, 40). Diesem Streit bereitet das ThDSchG für seinen Anwendungsbereich ein Ende, indem es ausdrücklich paläontologische Objekte in seinen Anwendungsbereich mit einbezieht. Paläontologische KD sind regelmäßig Fossilien. Sie erschöpfen sich indessen nicht in „Versteinerungen“. Zeugnisse, Überreste oder Spuren tierischen oder pflanzlichen Lebens umfassen auch **sonstige Formen der Konservierung**, beispielsweise unter Luftabschluss in Mooren. Dem Begriff zugehörig sind der Definition des Gesetzes zufolge nicht nur die versteinerten oder sonst konservierten Lebewesen selbst, sondern auch deren Spuren (wie Saurierfährten, Bohrgänge usw.) oder chemische Relikte früheren Lebens.

3.2.2.4 Bewegliche und unbewegliche Bodendenkmale

Der Festlegung des Gesetzes zufolge können sowohl bew. wie unbew. Sachen Bodendenkmale sein. Unbew. arch. KD sind typischerweise Hügelgräber, Wallburgen, Reste früherer Siedlungen usw. Bew. arch. KD sind z. B. Gefäße, Werkzeuge, Waffen, Schmuck und Münzen, und zwar als Einzelfunde wie auch als Teile von Sammlungen. Allerdings gilt dies regelmäßig erst, wenn die Funde von der sie umgebenden Erde, vom Befund getrennt sind. Solange sie sich „in situ“ befinden, ergibt sich die schützenswerte D-Eigenschaft gerade aus dem Zusammenhang des Fundes mit seinem Befund. Erst die **Trennung** kann aus dem unbeweglichen ein bew. KD machen. Die Einzelheiten sind strittig. Der Wortlaut der Norm „... bewegliche oder unbewegliche Sachen“ spricht für eine Interpretation, die sich an den Sachbegriff des BGB anlehnt (vgl. §§ 90, 94 BGB). Demgegenüber sprechen Sinn und Zweck der Norm für eine eigenständige d-rechtliche Interpretation. Maßgeblich ist dann letztlich weder die zivilrechtliche Betrachtungsweise noch die Frage der Rechtmäßigkeit der Trennung. Bei der Entnahme von Fundgut durch Raubgräber können ebenso bew. KD entstehen wie bei der Forschungsgrabung. Erneut zu prüfen ist jedenfalls die Anwendbarkeit des KD-Begriffs auf das Fundstück nach dessen Ausgrabung. Der KD-Begriff geht nicht automatisch mit der Trennung vom

umgebenden Boden auf die Fundstücke über. Sofern kein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Fundstückes besteht, ist es nicht KD.

3.2.2.5 Naturdenkmale

Zeugnisse der Erdgeschichte bzw. Naturdenkmale, die nicht von Leben künden, sind von Absatz 7 nicht umfasst. Solche Naturdenkmale können Schutz über § 16 des thüringischen **Naturschutzgesetzes** erfahren. Die dortige Regelung ermöglicht den Schutz von Einzelgebilden der Natur durch VO, deren besonderer Schutz u. a. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Dazu werden in einer nicht abschließenden Aufzählung charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Findlinge, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und Baumgruppen gezählt. Der DSch findet damit eine Entsprechung im Naturschutz. Die Bodensubstanz an einem vorgeschichtlichen Kultplatz ist über das DSchG gegen Eingriffe geschützt, die Umgebung des Ortes und dessen Charakter lassen sich über das NatG bewahren. Ein Schutz über das NatG kann sich erhaltend auf KD auswirken, beispielsweise bei der Unterschutzstellung eines Moores (§ 17 Abs.2 ThürNatG) hinsichtlich einer unbekanntes Feuchtbodensiedlung.

Denkbar sind doppelte Unterschutzstellungen. Eine Höhle oder eine Quelle kann sowohl als Kultur- als auch als Naturdenkmal Schutz genießen. Die doppelte Unterschutzstellung ist nicht sinnlos, kann doch einer der Aspekte im Laufe der Zeit entfallen, beispielsweise durch die vollständige arch. Untersuchung der Quelle, wohingegen die Aspekte des Naturschutzes fortbestehen.

3.2.2.6 Im Boden verborgen

Bodendenkmale müssen zumindest im Boden verborgen gewesen sein. Ihre Sichtbarkeit oberhalb des Bodens ist unerheblich. Es handelt sich dabei um sog. **obertägige Bodendenkmale**, die zwar unter der Erdoberfläche liegen, indessen im Gelände sichtbar sind. Sind unbew. Bodendenkmale gänzlich freigelegt, so werden sie in der Praxis regelmäßig von der Baudenkmalpflege betreut. Es gibt allerdings unter den Bodendenkmalen echte Baudenkmale wie Megalithgräber oder Bodendenkmale, die als Bauwerke sichtbar sind, wie Grabhügel, Werten und Ringwälle (*Möller*, a. a. O., S. 5). Wie diese Beispiele zeigen, sind einige KD sowohl Bau- als auch Bodendenkmale. Insoweit kann sich die Frage stellen, ob sowohl die Vorschriften über die Baudenkmale als auch die über die Bodendenkmale auf diese Objekte anwendbar sind. Die Unterscheidung ist in Th insofern von geringerer Bedeutung, da beide Kategorien von KD unter dem gemeinsamen Begriff des KD zusammengefasst sind und somit in jedem Fall dem Schutz des Gesetzes unterstehen. Die dpfl. Belange erfordern jedoch in der Praxis häufig die Abstimmung bzw. gegenseitige Ergänzung beider Fachdisziplinen (vgl. *Trier*, Definition, Abgrenzbarkeit und Begründbarkeit von Bodendenkmälern für das praktische Verwaltungshandeln, in *Horn* u. a., a. a. O., S. 57, 58).

Ohne Weiteres als Bodendenkmale können auch KD bezeichnet werden, die sich im Boden eines **Gewässers** befinden. Erfasst sind darüber hinaus entsprechende Objekte am Grunde eines Gewässers auch dann, wenn sie sich nicht im Boden befinden. Dies ergibt sich aus einer teleologischen Interpretation des Gesetzes, sind die entsprechenden Funde doch ebenso verborgen wie die von einer Erdschicht

umgebenen Objekte und der Zustand ihrer Überdeckung mit Erde oder Freispülung ist häufig zufällig, wohingegen ihre Schutzbedürftigkeit im Zweifel die bei Bodenfunden regelmäßig noch übertrifft (vgl. *Fechner*, *Unterwasserarchäologie und Recht*, in: *In Poseidons Reich. Archäologie unter Wasser*, 1995, S. 97, 98 f.; *Schneider*, in: *Schneider u. a., DSchGBB*, § 2 3.3.2.).

Eine Eintragung in das **Denkmalbuch** ist keine Voraussetzung für das Vorliegen eines Bodendenkmals. Bodendenkmale werden gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 1 im D-Buch registriert, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz ist indessen nicht davon abhängig, dass sie in das D-Buch eingetragen sind (so ausdrücklich § 4 Abs. 1 Satz 2). Denkbar ist zudem eine erhöhte Unterschutzstellung gem. § 19 als arch. Schutzgebiet. Geschützt sind Bodendenkmale indessen bereits kraft Gesetzes.

Das Gesetz differenziert bei bew. Bodendenkmalen nicht nach der Herkunft. Daher unterfällt dem Wortlaut nach auch ein Bodendenkmal, das in einem anderen deutschen Bundesland oder im Ausland ergraben wurde, dem ThDSchG, wenn es sich auf dem Territorium des Freistaates befindet. Dem steht auch nicht entgegen, dass der D-Fachbehörde die wiss. Untersuchung der KD „*als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte*“ übertragen ist (§ 24 Abs. 2 Nr. 4). Eine rein landeszentrierte Betrachtungsweise würde dem Gedanken eines herkunftsunabhängigen Kulturgüterschutzes nicht mehr gerecht. § 24 formuliert lediglich besonders wichtige Beispiele der den D-Fachbehörden obliegenden Aufgaben, ohne dass diese abschließend aufgeführt wären („insbesondere“). Der übergeordnete Gedanke des DSch wird indessen in § 1 deutlich, demzufolge DPfl und DSch die Aufgabe haben, KDe als Quellen und Zeugnisse „*menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung*“ zu schützen. Allerdings können konkurrierend landesübergreifende Rechtsvorschriften anwendbar sein, beispielsweise die Regelungen über die Rückgabe unrechtmäßig aus einem Mitgliedstaat der EU verbrachten Kulturgüter (Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. 3. 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern, ABl. 1993 Nr. L 74, S. 74).

Auswirkung hat das Gesetz auch dann, wenn ein beweglicher Bodenfund, der bei seiner Ausgrabung im Landesgebiet unter das Schatzregal des § 17 gefallen ist, später den geographischen Anwendungsbereich des Gesetzes verlassen hat. Der gesetzlich vorgesehene Eigentumsübergang hat bereits mit dem Fund auf Landesgebiet stattgefunden, die bestehenden Eigentumsverhältnisse sind auch außerhalb Thüringens anzuerkennen.

3.2.2.7 **Alter der Sachen**

Der Bodendenkmalbegriff setzt **kein bestimmtes Alter** voraus, s. Erl. 4.1.3. Hinsichtlich sehr alter Objekte ist die D-Eigenschaft unproblematisch. Paläontologische Denkmale reichen bis zur Entstehung des Lebens zurück (Paläofossilien), arch. Denkmale zum Beginn der Menschheitsgeschichte. Problematisch ist die Frage der Abgrenzung in die Gegenwart hinein. In jüngerer Zeit wächst das Verständnis für die Erhaltungsbedürftigkeit zumindest bestimmter Relikte aus **noch nicht lange vergangenen Epochen**. Bunkeranlagen aus den beiden Weltkriegen oder Überreste von Konzentrationslagern sind einprägsame Beispiele.

Eine Abgrenzung ist daher nicht schematisch nach einer bestimmten Jahreszahl oder einem bestimmten Alter zu ziehen. Maßgeblich ist, ob es sich um Sachen handelt, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein **öff. Interesse**

besteht (Absatz 1, s. Erl. 5). Eine feste Regel, derzufolge ältere Denkmale schutzwürdiger sind als jüngere, gibt es nicht, wenn dies faktisch in Anbetracht der Menge des Erhaltenen aufgrund zunehmender Zerstörung im Laufe der Geschichte auch regelmäßig der Fall sein wird.

3.2.2.8 Erhaltungszustand

Unerheblich für den KD-Begriff ist grundsätzlich auch bei den Bodendenkmalen der Erhaltungszustand der Sache bzw. deren Erhaltungsfähigkeit, s. auch Erl. 5.2.3. Gerade wenn die Substanz nicht zu retten ist, ist die Dokumentation des KD von elementarer Bedeutung. Die Vorschriften über die Fundmeldung und die Erhaltung der Fundstelle können gerade in diesen Fällen besonders bedeutungsvoll sein. Nicht das materielle Interesse an den Funden, sondern der ideelle Gewinn an Erkenntnissen über das vergangene Leben bilden die Grundlage des Bodendenkmalrechts. Unerheblich ist zudem die Zumutbarkeit der Erhaltung durch den Eigentümer. Die Eigenschaft als KD muss unabhängig von diesen Umständen festgestellt werden. Sie spielen lediglich bei der Frage nach der Erhaltungspflicht des Eigentümers eine Rolle; s. auch Erl. 5.2.1.

3.2.2.9 Umgebung des Bodendenkmals

Die Umgebung eines Bodendenkmals kann mittelbar ebenfalls vom Schutz des Gesetzes umfasst sein. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes wie er auch in der Erlaubnispflichtigkeit des § 13 Abs. 1 deutlich wird, derzufolge auch das „Erscheinungsbild“ eines KD nicht beeinträchtigt werden darf. Vom Schutz des Gesetzes ist mithin auch die Ausstrahlungswirkung eines KD umfasst. Beispielsweise kann der unverbaute Blickauf einen bronzezeitlichen Grabhügel schutzwürdig sein (vgl. OVG Nds v. 15. 6. 1995, EzD 3.2 Nr. 14).

3.2.2.10 Überprüfbarkeit

Das breite Spektrum an KD im Bereich der Bodendenkmale bedeutet doch kein Belieben der Behörde hinsichtlich der Einbeziehung in den Begriff. Handelt es sich auch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist, so ist dies nicht mit einem Ermessensspielraum der Behörde gleichzusetzen, vielmehr ist die Interpretation durch die Behörde in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar (s. Erl. 6 und *Schneider*, in Martin u. a., DSchG SA, § 2, 2; *Strobl/Majocco/Sieche*, § 2 RdNr. 8).

3.3 Bewegliche Sachen

Das ThDSchG enthält **keine Definition** des bew. KD, s. Erl. 2.4.4. Bew. KD sind **nicht ortsfeste** KD. Notwendig ist jeweils, dass die Sache vom Boden oder der Hauptsache ohne Verlust der D-Eigenschaft getrennt werden kann. Auf das BGB kommt es nicht an; auch Zubehör von KD kann beweglich sein, s. Erl. 3.5 und die Erl. zu § 4 Abs. 2 Nr. 1. Vgl. die ausführliche Umschreibung in KD § 2 Abs. 2 Nr. 5 DSchG ST: Bew. KD und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile

von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften (s. hierzu die Erl. bei *Martin/Ahrensdorf/Flügel*). Zum **Umgehen** mit bew. KD *Viebrock* und *Martin* in M/K, C I u. II, ferner die Empfehlungen der UNESCO zum Schutz von bew. Kulturgut in M/K, D VII Nr. 3, zu den Funden Teil I Kap. I u. III Nr. 6 und Erl. 3.2.2.

§ 4 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 ThDSchG hat wie einige andere Gesetze die bew. KD Denkmale einer speziellen **Verfahrensvorschrift** unterworfen, die im Ergebnis die Eintragung von bew. KD und damit ihren Schutz zur Ausnahme werden lässt (Erl. zu § 4).

Schließlich ist hier darauf hinzuweisen, dass die Länder nach dem **Kulturgutschutzgesetz** des Bundes (KultSchG) ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts (bzw. Archive) führen, vor dessen Ausfuhr eine Genehmigung notwendig ist. Die Eintragung erfolgt durch VA unabhängig von der Einordnung und Eintragung als bew. KD, s. *Eberl* in M/K, B VI.

3.4 Sachgesamtheiten

3.4.1 Zusammenhang unbeweglicher Denkmale

Die Sachgesamtheiten von **Bauten** und bestimmten mit ihnen verbundenen Flächen bezeichnet § 2 ThDSchG als Ensembles oder Gesamtanlagen. Der Zusammenhang unbew. KD ist meist an äußeren Umständen abzulesen wie Gebäudegruppen, einheitlicher Gestaltung, kennzeichnenden Ortsbildern und „grundrissen sowie Park“ und Produktionsanlagen. Nicht unbedingt nach außen erkennbar sind Gesamtanlagen von **Bodendenkmalen** wie Gräberfelder und Fundzusammenhänge. Ein dem Ensemble entsprechender Begriff fehlt zwar, die Formulierung „können“ der Auslegung ermöglicht es aber, unter den Begriff auch weitere Mehrheiten von bew. Funden oder unbew. Bodendenkmalen oder sonstigen bew. KD zu subsumieren.

3.4.2 Übergeordnete Komponente

Zur Sachgesamtheit wird eine Mehrheit von Objekten – ohne dass es darauf ankommt, ob sie einzeln die Eigenschaft von KD besitzen – erst dadurch, dass sie in der Gestalt einer einheitlichen Konzeption oder Planung in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammengeführt wird. Zur Sammlung s. BWVGH v. 24. 3. 1998, DÖV 1998 S. 653 = EzD 2.4 Nr. 3 mit Anm. *Eberl*).

3.4.3 Umgebung, Nähe, Landschaft

In den Zusammenhang einer Sachgesamtheit kann auch die **Umgebung** bzw. die **Nähe** (siehe z. B. *Hönes*, Der Schutz der Umgebung, DSI 3/2001, S. 43) von KD und sogar die **Kulturlandschaft** einbezogen werden. Vom ThDSchG werden sie **nicht** selbst als Teil des Denkmals eingeordnet, können aber im Erlaubnisverfahren relevant sein, § 13 Abs. 1 Nr. 2; s. auch Erl. 2.4.5.2. Zur sehr differenzierten Rechtslage s. z. B. *Strobl/Majocco/Sieche*, Erl. 15 zu § 2 DSchG BW und *Martin/Schneider*, Erl. 2.3.2 zu § 2 und Erl. 2 zu § 21 DSchG SA.

3.4.4 Ensemble und Nichtdenkmal im Ensemble (Abs. 1 Satz 2)

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 sind Ensembles selbst KD. Die D-Eigenschaft erfasst das Ensemble, aber auch alle Teile des Ensembles, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Teile jeweils selbst KD sind. Im Ensemble kann sich die D-Eigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes KD kann in einer Produktionsstätte innerhalb der Baugruppe eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Stadtensemble befindet. Der rechtliche Charakter des KD wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert, seine Bedeutung und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten. **Schutzgegenstand** ist das Ensemble insgesamt (a. A. z. B. *Wurster*, RdNr. 103). Zur sehr differenzierten Rechtslage siehe *M/K*, C III, zum städtebaulichen DSch Teil F III.

Es gibt **keine Lücken** im Ensemble; auch störende bauliche Anlagen sind damit KD im Rechtssinne, wenn ihnen auch hinsichtlich der Erhaltungspflicht und im Erlaubnisverfahren ein anderer Stellenwert zukommt. Nicht einheitlich beantworten die deutschen DSchGe die Fragen um das sog. **Nichtdenkmal im Ensemble**: a) ob ein Ensemble ausschließlich aus Sachen bestehen muss, denen jeweils eigenständige D-Eigenschaft zukommt, oder b) ob es genügt, wenn einzelne Teile Einzel-KD sind bzw. ob es genügt, wenn nicht jeder einzelne Teil des Ensembles ein KD darstellt, und c) ob ein Ensemble auch allein aus Teilen bestehen kann, denen in keinem Fall D-Eigenschaft zukommt. § 2 Abs. 2 Satz 2 ThDSchG verneint die Frage a) und bejaht gleichzeitig die Frage b) und lässt es ausreichen, wenn zumindest **einzelne Teile** des Ensembles KDe darstellen. Im Umkehrschluss ließe sich daraus ableiten, dass es kein Ensemble im Sinn des ThDSchG geben kann, dem nicht eine einzige Sache zugehört, der D-Eigenschaft zukommt; allerdings ergibt sich dies nicht eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut. Tatsächlich gibt es vor allem zwei lösungsbedürftige Phänomene: die Siedlung ohne Einzel-KD und die Sammlung von nicht d-fähigen Sachen. Für die Siedlung bietet sich die Einordnung als einheitliches KD aus „städtebaulichen Gründen“; oft wird auch ein „kennzeichnender Ortsgrundriss“ im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vorliegen. Die Sammlung z. B. von Gesteinsproben ist als solche eine geschaffene Sachgesamtheit mit D-Eigenschaft der Sammlung „aus wissenschaftlichen Gründen“.

Sorge bereitet zunehmend die **Ausdünnung von Ensembles** durch Abbrüche, die vereinzelt sogar die Streichung aus dem D-Buch bedingt. Der Beitrag der Nicht-KD zum Ensemble kann unterschiedliche Ursachen haben und auch von unterschiedlicher Intensität sein; die Erhaltung der Substanz ist oft dann unverzichtbar, wenn ein Gebäude durch Alter, Lage und Erscheinungsbild mehr als andere zum Ensemble beiträgt. In anderen Fällen können sich die denkmalpflegerischen Forderungen zum Ensembleschutz auf mehr formale Gestaltmerkmale (z. B. Dachformen, Traufhöhe, Mauerwerksbau, Fassadenproportionen) richten, die auch durch Ersatzbauten erfüllt werden können. Nicht zu unterschätzen ist bei derartigen Gefahren das Instrument eines (formlosen) Denkmalpflegeplanes für ein Ensemble (§ 3).<

3.4.5 Bauliche Gesamtanlagen (Abs. 2 Nr. 1, Absatz 3)

3.4.5.1 Definition

Die baulichen Gesamtanlagen definiert § 2 Abs. 3 ThDSchG als Untergruppe der D-Ensembles und bringt ohne Anspruch auf Vollständigkeit in einer Aufzählung einige Beispiele („insbesondere“). Die Definition ist nicht zweifelsfrei. Einheitlich gebaute Siedlungen etwa der 30er oder 50er Jahre des 20. Jahrhunderts, Industrieanlagen, Schlösser mit weitläufigen Parkanlagen, das Olympiazentrum in München und andere ähnlich **einheitliche Komplexe** sind bei präziser Auslegung des rechtlichen D-Begriffs eigentlich keine Ensembles, sie können meist als einheitliche einzelne städtebauliche KD i. S. § 2 Abs. 1 Satz 1 eingeordnet werden. Die gesetzliche Zuordnung in § 2 Abs. 2 und 3 ist allerdings für Behörden und Gerichte verbindlich: Sie sind als Ensembles zu beschreiben und für einige der genannten Arten sollen die Gemeinden DPfl-Pläne aufstellen, s. Erl zu § 3.

Gebäudegruppen: Diese setzen eine Mehrzahl von in einem städtebaulichen Zusammenhang (s. Erl. 4.7) stehenden baulichen Anlagen voraus. Der Zusammenhang kann sich z. B. an einem Platz oder einer Platzseite, einer Straße, einem Straßenabschnitt, in einem Dorf oder einem Stadtteil, aber auch in der Landschaft (Streusiedlung) ergeben. Wesentlich ist eine „übergeordnete Komponente“ (oben Erl. 3.4.2), die aber etwa eine einheitliche planerische Konzeption nicht voraussetzt; dann wird oft eine einheitliche Siedlung i. S. der nachfolgend dargestellten weiteren Alternative vorliegen. Es genügt eine natürliche historische Entwicklung, wie sie oft historische Ortskerne oder Stadterweiterungen aufweisen. Auch mehrere in einem Weiler zustammende Höfe können eine solche Gebäudegruppe sein.

Einheitlich gestaltete Quartiere: Zu denken ist insbesondere an planmäßige Stadterweiterungen etwa des 19. Jahrhunderts.

Einheitlich gestaltete Siedlungen: Gemeint sind planmäßig angelegte Wohngebiete. Sie haben z. T. einen industriegeschichtlichen Hintergrund wie etwa die Fuggerei in Augsburg oder neuere Arbeitersiedlungen im Zusammenhang mit Industriebetrieben. Hierunter fallen auch die Siedlungen der 20er, 30er und 50er Jahre des 20. Jahrhunderts. Eine Siedlung kann oft auch als einheitliches städtebauliches KD i. S. § 2 Abs. 1 verstanden werden.

Historische Ortskerne: Gemeint sind historische Altstädte und Dorfkerne. Der Begriff kann sich insbesondere mit den innerörtlichen Gebäudegruppen überlagern. Zu unterscheiden von den Ensembles sind die **Erhaltungsgebiete** und die **Sanierungsgebiete** nach BauGB; siehe hierzu *M/K*, F III Nr. 4 u. 5.

Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, die mit den genannten Gesamtanlagen verbunden sind: Sie sind nach dem Verständnis des ThDSchG Bestandteile der jeweiligen Gesamtanlage, damit D-Ensemble und rechtlich Teil des KD (Abs. 1 Satz 2). Freiflächen sind alle nicht bebauten Flächen zwischen den sonstigen Ensemblebestandteilen. Pflanzen sind nach dem etwas engen Wortlaut des Gesetzes einzelne Bäume oder Sträucher, nicht aber die bepflanzte Fläche als solche; gegebenenfalls kann eine solche Fläche als Freifläche angesehen werden. Wasserflächen sind sowohl stehende als auch fließende Gewässer, etwa ein Flussbett innerhalb einer Altstadt.

3.4.5.2 Schutzzumfang

Zum Schutzzumfang des Ensembles s. Erl. zu § 13 und oben Erl. 3.4.4.

3.4.6 Kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 4)

Hierunter sind auch bei Fehlen einer einheitlichen städtebaulichen Konzeption meist historisch gewachsene Gruppen von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit ihrer topographischen Situation (Ortsbilder) zu verstehen. Kennzeichnend können die Anlagen aus verschiedenen Gründen sein, z. B. bestimmte Einheitlichkeit der Bauweise und Gestaltung oder eine bestimmte Stilrichtung, aber auch wenn gerade die Verschiedenheit der Anlagen und ihre Komposition oder Entwicklung zu einer gewissen Unverwechselbarkeit führt. Der Begriff kann sich u. a. mit den historischen Gebäudegruppen oder den Ortskernen i. S. der Nr. 1 und des Absatzes 3 überschneiden.

3.4.7 Kennzeichnende Ortsgrundrisse

Gemeint sind typische Grundrisse der Siedlungsgeschichte z. B. der dörflichen Entwicklung, wie sie sich in den oft noch gut ablesbaren Straßendörfern manifestieren. Kennzeichnend sind aber auch einheitliche Planungen für Stadterweiterungen oder Siedlungen; insofern können sich Überschneidungen mit Nr. 1 und Absatz 3 ergeben.

3.4.8 Historische Park- und Gartenanlagen (Absatz 6)

Zum Begriff s. Erl. 2.4. Absatz 6 nennt einengend nur Werke der Gartenbaukunst und zählt dazu in Satz 2 unter den genannten Voraussetzungen der eigenen „*historischen und architektonischen Gestaltung*“ auch Tier- und botanische Gärten. Nicht unwesentlich erschwert wird eine umfassende Auslegung des Begriffs durch § 2 Abs. 6 Satz 1, welcher die „*historische Park- und Gartenanlage*“ sehr viel enger und infolge der Verwendung von Details wie „*historisch*“, „*Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen*“ weniger abstrakt definiert (Erl. 3.4.8). Zweifelhaft kann daher die Zugehörigkeit von Friedhöfen und Alleen zum Begriff sein; eine Auffangfunktion erfüllt auch hier der umfassende D-Begriff des Abs. 1 Satz 1, der auch diese KD umfasst. Im weiteren Sinne gehören zu den Gründenkmalen auch **Landschaften**, obwohl die Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber umfänglichen flächigen KD offensichtlich ist. Zum DSch s. Hönes in M/K, C IV und D VII. Einheitlich gebaute Schlösser und einheitliche Parks und Gärten, aber auch Alleen und Friedhöfe sind bei präziser Auslegung des rechtlichen D-Begriffs eigentlich keine Ensembles, sie können meist als einheitliche einzelne KD eingeordnet werden. Die Zuordnung in § 2 Abs. 2 und 6 ist allerdings verbindlich: die hier genannten Park- und Gartenanlagen sind als Ensembles zu beschreiben; DPfl.-Pläne der Gemeinden sind hierfür nicht vorgesehen, § 3 Abs. 1.

3.4.9 Historische Produktionsstätten und -anlagen

Einheitliche Industrieanlagen sind bei präziser Auslegung des rechtlichen D-Begriffs eigentlich keine Ensembles, sie können oft als einheitliche einzelne technische KD nach § 2 Abs. 1 Satz 1 eingeordnet werden. Die gesetzliche Zuordnung in § 2 Abs. 2

und 3 ist verbindlich. Sie sind als Ensembles zu beschreiben; DPfl-Pläne der Gemeinden hierfür sind nicht vorgesehen, siehe § 3 Abs. 1.

3.4.10 Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen

Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen (Synopsis in *M/K*, B IV Nr. 1) können sowohl Mehrheiten von **unbew.** Bodendenkmalen als auch Mehrheiten von **Funden** (bew. KD) sein, s. oben Erl. 2. Nicht hierzu gehören einheitliche **Fundkomplexe** sowohl in ihrem Grabungszusammenhang als auch in einem Gräberfeld in situ; denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Keine Regelung trifft das ThDSchG für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte. Das Rechtsinstitut der **Archäologisches Schutzgebiet** bezeichnet nicht notwendig eine Sachgesamtheit, sondern eine Fläche, in der sich möglicherweise Bodendenkmale befinden (s. Erl. zu § 19). Auch Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen sind in ihrem Zusammenhang selbst KD, s. auch *Bielfeldt* in *M/K*, I Kap. III Nr. 3 c.

3.4.11 Sachgesamtheiten beweglicher Sachen (z. B. Archive, Sammlungen und Museen)

KDe können generell Archive und Sammlungen, Bibliotheken und Museen, deren Teile und Einzelstücke hieraus sein. Eine Sammlung von Gegenständen, die selbst nicht denkmalfähig sind (z. B. als Einzelstücke nicht denkmalwürdige Sachen) kann selbst als eine von Menschen zusammengetragene Sammlung in ihrer Gesamtheit d-fähig sein (Schmetterlingssammlung, Herbarium, Gesteinssammlung). Es ist nicht nötig, dass allen Einzelstücken ein eigenständiger D-Wert zugemessen wird. Gegenstände in staatlich verwalteten Sammlungen werden nicht als bew. KD in das D-Buch eingetragen, die Sammlung dagegen ist als Sachgesamtheit einzutragen, s. Erl. zu § 4 Abs. 3. Insgesamt ist zu konstatieren, dass **Denkmalschutz und Museum** keineswegs an einem Strang ziehen.

3.5 Sachteile (Abs. 1 Satz 1): Bestandteile, Ausstattung und Zubehör

3.5.1

KDe können nicht nur (ganze) Sachen wie ein Baudenkmal oder ein ungeteilter Fundkomplex sein, sondern auch unbewegliche und bewegliche **Teile von Sachen** mit eigenem D-Wert; s. Erl. 2.5. Beispiele: Fassade eines Hauses, ein Erker, ein Portal, ein Zierfachwerk, ein Hinterhaus; bew. im Sinn der mechanischen Trennbarkeit sind z. B. eine Hausmadonna oder die Scherben eines Gefäßes. Bei einem Haus, bei dem sich der D-Charakter im Wesentlichen aus der Fassade ergibt, kann die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes in Betracht kommen, OVG NW v. 2. 11. 1988, NVwZ-RR 1989 S. 463 = EzD 2.1.2 Nr. 5.

Auch bew. oder unbew. **Zubehör** und **Ausstattung** sowie Gegenstände der bildenden Kunst (dies ergibt sich indirekt aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThDSchG) können Bestandteile eines KD sein. Im Einzelfall kann zweifelhaft sein, ob nur ein Teil eines Baudenkmals oder nicht doch das gesamte Gebäude KD ist; denn nicht alle Teile einer Anlage müssen zwangsläufig selber Denkmalqualität besitzen. Zur Entkernung s. z. B. OVG NW v. 2. 11. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 5, und v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1; w. Nachw. *Eberl* in *Eberl/Göhner/Martin/Petzet*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG).

3.5.2

Die Begriffe des **BGB**, insbesondere die dort gebräuchlichen Bezeichnungen und rechtlichen Voraussetzungen des Zubehörs, der selbständigen oder unselbständigen Sache, des wesentlichen oder nicht wesentlichen Bestandteils und der bew. Sache sind für die Auslegung des DSchG nicht maßgebend. Das D-Recht hat sich insofern aus funktionalen Erwägungen „*vom zivilistischen Denken frei gemacht*“. Das Zubehör, also nach dem Sprachgebrauch eine (Neben-)Sache, die dem Zweck eines KD dient, ist bei einer „Einheit von D-Wert“ Teil des (Haupt-)KD.

3.5.3

Entscheidend für die öffentlich-rechtliche Zuordnung sind meist die **Einheit von Denkmalwert** (vgl. die Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 1), welche im Einzelfall mehrere Gegenstände sogar zu einer Sachgesamtheit zusammenführen kann, oder die historische Begründetheit einer Zugehörigkeit zu einem Ort bzw. Gegenstand (Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 2). Unerheblich ist deshalb, ob die Teile denselben Rechtsträgern gehören. § 13 Abs. 1 Nr. 1 sieht deshalb keine denkmalrechtliche Erlaubnispflicht für die Veräußerung, wohl aber für die räumliche Trennung von Teilen eines KD vor. Dies kann zur Folge haben, dass eine Hausmadonna zwar bürgerlichrechtlich wirksam verkauft, aber tatsächlich nicht zum neuen Eigentümer verbracht werden darf. Wird sie ohne Genehmigung entfernt, kann ihre Rückführung angeordnet werden (BayVGH v. 7. 9. 1987, EzD 2.2.3 Nr. 1 – Lilienmadonna –).

3.5.4

Die **Ausstattung** eines Denkmals wird im ThDSchG zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Zu ihr gehören alle Gegenstände, welche nicht nur vorübergehend in ein Gebäude zu seiner Herstellung und Nutzbarkeit, und zwar im gesamten Verlauf der Geschichte des Denkmals eingebracht worden sind. Entsprechend dem Bedeutungskriterium der künstlerischen Gründe gehören dazu z. B. auch Schmuckelemente, die für die Nutzung nicht ausschlaggebend sein müssen. Die Ausstattung gemeint ist aber offensichtlich in § 4 Abs. 1 Nr. 1, welcher auf die Einheit aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen abstellt. Der Gesetzgeber hat hier Zubehör und Ausstattung gleichgesetzt. Letztlich gehören mobile wie wandfeste Ausstattungsstücke als **Sachteile** zum KD. Beispiele für die von Fachleuten (und vom BayDSchG) unterschiedene sog. wandfeste Ausstattung sind Wände, Fußböden, Stuck, Fresken, Fenster- und Türstöcke. D-rechtlich nicht anders zu behandeln sind sog. bewegliche Ausstattungen wie Fensterflügel, Türblätter, Bilder, Möbel. Zur Ausstattung von Gartenanlagen können z. B. auch die Bepflanzung und ein Figurenprogramm gehören. Zu KD der Technikgeschichte gehört deren technische Einrichtung, die erfahrungsgemäß allerdings meist als erstes entfernt wurde.

3.5.5

Zum **Scheinbestandteil**, wie z. B. Grenzsteinen, OLG Frankfurt v. 4. 3. 1983, NJW 1984 S. 2302 = EzD 2.3.6 Nr. 1. Zu Glocken BGH v. 25. 5. 1984, NJW 1984 S. 2277. In beiden Fällen sind die Sachen D-Bestandteile i. S. des DSchG.

3.5.6.

Schließlich ist die D-Eigenschaft der Teile, des Zubehörs und der Ausstattung von Bedeutung für die Darstellung im **Denkmalebuch**. In Th können wegen des nachrichtlichen Systems einzelne Gegenstände des Zubehörs (s. hierzu § 4 Abs. 2 Nr. 1) in einem relativ einfachen und flexiblen Verfahren nachträglich ergänzt werden. Nach OVG RP v. 24. 4. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 5, schließt der Schutz einer Mühle die Erhaltung der Innenausstattung ein; aus der Begründung des Unterschutzstellungsbescheids ergab sich die Erstreckung der D-Eigenschaft auf die Ausstattung. Die **Entfernung** von Sachteilen oder Ausstattung aus einem KD ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a erlaubnispflichtig.

3.5.7

Zu weiteren Einzelheiten der zum Teil schwierigen Rechtslage siehe *M/K*, C II und *Eberl* in *Eberl/Göhner/Martin/Petzet*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG m. w. N.

4. Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Abs. 1 Satz 1)

4.1 Grundlagen

4.1.1 Denkmalfähigkeit

Das ThDSchG bezeichnet sieben sich teilweise inhaltlich überlagernde Kriterien bzw. **Bedeutungsfelder**, aufgrund deren sich die D-E begründen lassen muss. Rspr. und Literatur haben hierfür den Begriff der „Denkmalfähigkeit“ geprägt, der durch die „Denkmalwürdigkeit“, das öffentliche Erhaltungsinteresse, ergänzt werden muss (so auch ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBI 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 8). Die Bedeutungsfelder überschneiden sich häufig. Meist kommt es auf die geschichtlichen und/oder die künstlerischen Gründe an. Einzelheiten bei *Viebrock* in *M/K*, C I u. III, *Bielfeldt* in Teil I Kap. I, ferner *Kleeberg/Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz RdNr. 44; *Hönes*, Die Unterschutzstellung; *Wurster*, RdNr. 17 ff., 39 ff. Die in § 2 Abs. 1 genannten Gründe sind gleichzeitig gewichtige Gründe des DSch i. S. § 13 Abs. 2 Satz 1 ThDSchG (ebenso VG München v. 6. 5. 1974, BayVBI 1974 S. 649).

4.1.2 Ein Kriterium reicht aus

Auch nach dem ThDSchG genügt es trotz des nicht zweifelsfreien Wortlauts, wenn **ein einziges Kriterium** vorliegt, um einer Sache die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen. Vgl. hierzu das Beispiel des **Mustergutachtens** zum Magdeburger Hochhaus in *M/K*, C IX Nr. 2.

4.1.3 Historische Dimension

Im Gegensatz zu anderen DSchGen hebt das ThDSchG nicht ausdrücklich auf das **Alter einer Sache** ab, also darauf, dass eine Sache alt oder historisch ist oder aus vergangener Zeit stammt. Fraglich ist, ob damit z. B. ein in unseren Tagen errichtetes Gebäude etwa wegen seiner baukünstlerischen Qualitäten bereits als Denkmal angesehen werden kann und/oder muss. Auch das ThDSchG stellt auf die

historische Dimension ab: Dies folgt zunächst aus dem Kriterium der geschichtl. Bedeutung in § 2 Abs. 1, weil zu deren Beurteilung ein zeitlicher Abstand erforderlich ist. Nicht notwendig muss eine Epoche abgeschlossen sein (so aber die h. M. zur Rechtslage in Bayern, s. *Eberl/Göhner/Martin/Petzet*, Erl. zu Art. 1 BayDSchG). Bereits § 1 Abs. 1 ThDSchG geht von der Aufgabe aus, Zeugnisse der Geschichte und Entwicklung zu schützen und stellt damit auf die historische Dimension ab. Einzelne im Gesetz ausdrücklich genannte D-Arten setzen ebenfalls ein gewisses Alter voraus, z. B. die „historische“ Dorfbildpflege, Park- und Produktionsanlagen (§ 2 Abs. 2 Satz 1), Ortskerne (Absatz 3), Tiergärten (Abs. 6 Satz 2); überhaupt gilt dies für alle Bodendenkmale. Ein angemessenes Ergebnis lässt sich zwanglos über die D-Würdigkeit erzielen: der unbestimmte Gesetzesbegriff des „öffentlichen Interesses an der Erhaltung“ ermöglicht es, neuen und neuesten Sachen zumindest das Erhaltungsinteresse abzuspreehen, wenn sie zumindest aus heutiger Sicht letztlich belanglos sind. Siehe Erl. 5.

4.2 Geschichtliche Gründe

4.2.1

Geschichtliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie von geschichtl. Personen, Ereignissen oder Entwicklungen zeugt; sie muss diese Bedeutung heute und für zukünftige Generationen anschaulich machen („Aussagewert“ statt vieler z. B. BWVGH v. 10. 5. 1988, DVBl. 1988 S. 1229 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; HessVGH v. 12. 9. 1995, BRS 57, Nr. 262; OVG Nds v. 4. 6. 1982, NVwZ 1983 S. 231; BayVGH, BayVBl 1986 S. 399). Dieses Kriterium ist das wichtigste bei der Beurteilung der D-Fähigkeit einer Sache; dies wird auch aus der Formulierung des § 1 Abs. 1 deutlich, der auf das Zeugnis menschlicher Geschichte bzw. der Erdgeschichte abhebt. Nach ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 8, können die Gründe aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden: Sofern nicht an eine Person angeknüpft wird (z. B. Geburtshaus von ...), beziehen sie sich maßgeblich auf den Dokumentationswert früherer Bauweisen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse. Ähnlich OVG Berlin v. 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; SächsOVG v. 12. 6. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 12; BWVGH vom 27. 5. 1993, ESVGH 43, 267. Allein das **Alter** eines Gebäudes und seine Funktion lassen es aber noch nicht zu einem KD geschichtlicher Bedeutung werden. Nach diesen Maßstäben hat das ThOVG eine gesch. Bedeutung der streitgegenständlichen Hofanlage nicht bejaht.

4.2.2

Einzelheiten: Bedeutend als Zeitdokument der **Architekturgeschichte** ist eine Sache, wenn ihr eine besondere über „Massenprodukte“ hinausgehende Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (ThürOVG, a. a. O., im Anschluss an OVG NW v. 23. 8. 1995, EzD 2.1.2 Nr. 8 und v. 29. 2. 1996, BRS 58 Nr. 226). Eine bauliche Anlage kann auch dann Zeugnis i. S. des DSchG sein, wenn sie **keinerlei sichtbare Spuren** der zu dokumentierenden gesch. Ereignisse mehr aufweist, wohl aber zusammen mit anderen Dokumenten einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Ereignissen vermittelt und insoweit geeignet ist, die Erinnerung an dieses Geschehen wach zu halten (zu einem KZ-Standort OVG RP v. 27. 9. 1989, NJW 1990 S. 2018 = EzD 2.1.2 Nr. 6).

4.2.3

Alter: Siehe Erl. 4.1.3, 4.2.1 und Erl. 5.

4.2.4

Die **Seltenheit** einer Sache gewinnt erst dann d-rechtliche Bedeutung, wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, die D-Fähigkeit zu begründen (vgl. BWVGH v. 19. 3. 1998, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22). Der Seltenheitswert beschränkt den DSch nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare (BWVGH v. 23. 7. 1990, NVwZ-RR 1991 S. 291 = DVBl. 1990 S. 1113). Siehe Erl. 5.

4.2.5

Auch sog. **unbequeme Zeugnisse** haben geschichtliche Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager (Erl. 4.2.2), Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, neoklassizistische Machtbauten des Nationalsozialismus andererseits. Auch Gefängnisse und Irrenanstalten des 19. Jh. können deshalb KD sein. Einzelheiten bei *Viebrock* in *M/K*, C I Nr. 3. Dasselbe gilt für die Zeugnisse der **sowjetischen Besetzung** und der **DDR**, denen generell zumindest gesch. Bedeutung zukommen kann (ohne dass hiermit auch die sog. D-Würdigkeit festgestellt wäre. Siehe Erl. 5 und *Huse*, *Unbequeme Denkmale – Entsorgen? Schützen? Pflegen?*, 1998, „Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt?“, *Architektur und Städtebau der DDR*, DNK Band 51, 1996, *Stalinistische Architektur unter Denkmalschutz?*, ICOMOS-Hefte XX, 1996. Die Frage der D-Fähigkeit ist also nicht mit politischer Beliebtheit zu verwechseln (z. B. Palast der Republik in Berlin, der trotz seiner unbezweifelbaren Denkmaleigenschaft abgerissen wird, s. auch OVG BE v. 29. 10. 1991, LKV 1992 S. 26 = EzD 2.2.6.4 Nr. 23 zum Lenin-Denkmal).

4.3 Künstlerische Gründe

Das Merkmal der „**künstlerischen Gründe**“ i. S. d. § 2 Abs. 1 verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Sie ist nach ThOVG v. 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 8, z. B. gegeben, wenn Sachen das *„ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“*, wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist oder wenn sich Form und Funktion eines Werks in besonders gelungener Weise entsprechen. Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration ablesen lässt. Nicht erforderlich ist, dass das Werk Schmuckformen aufweist; ausreichend ist, dass sich Form und Zweck nach den Stilmerkmalen eines Kunstideals seiner Zeit entsprechen (SächsOVG v. 12. 6. 1997, SächsVBl 1998 S. 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12; BWVGH v. 10. 5. 1988, NVwZ-RR 1989 S. 238 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1). Der streitgegenständlichen Hofanlage hat das ThürOVG die künstlerische Bedeutung abgesprochen.

Ein **ästhetischer Gestaltungswille** lässt sich in der Regel nach den Methoden der Kunstwissenschaften bestimmen: künstlerische Qualität, Bedeutung innerhalb der

Kunstepochen, Stellung im Werk eines Künstlers, Seltenheitswert als Vertreter einer Stilepoche, wenn Vergleichsbauten bereits mehrheitlich untergegangen sind, Qualität oder Vielfalt der Fassadengliederung, der Ornamentik sowie der Innenausstattung. Nach BVerwG v. 24. 6. 1960, BVerwGE 11, 32, lässt sich eine Bedeutung für die Kunst zuerkennen, „wenn die ... Anlagen (Bauten, Gartenanlagen) das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck erwecken, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“. Entscheidend für das Merkmal ist die gesteigerte ästhetische und gestalterische Qualität des Objekts (BWVGH, DVBl. 1988 S. 1219 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; BayVGH, BayVBl 1979 S. 118). Um ein „außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk“ muss es sich jedoch nicht handeln, OVG Berlin, LKV 1995 S. 371. Einzelheiten bei *Viebrock* in M/K, C I Nr. 3 a.

4.4 Wissenschaftliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe machen eine Sache zum KD, wenn sie für die Wissenschaft insgesamt oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist. Ein Forschungsprojekt muss nicht eingeleitet sein (zur a. A. *Viebrock* in M/K, C I Nr. 3 c). Die möglichen Wissenschaftszweige reichen von der Paläontologie und Anthropologie bis zu Musikforschung, Theologie und Soziologie, von der Haus- und Siedlungsforschung bis zur Volkskunde. Auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist, bestehen die Gründe für seine Erhaltung fort, OVG SH v. 19. 10. 2000, EzD 2.1.2 Nr. 23 mit Anm. *Martin*.

4.5 Technische Gründe

Die technischen Gründe sind zwar durch die beiden Merkmale der geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung weitgehend abgedeckt. Die Gesetzgeber der östlichen Bundesländer wollten mit der gesonderten Betonung dieses Schutzgrundes ein besonderes Augenmerk auf die Zeugnisse handwerklichen und technischen Wirkens richten. Die Denkmale der Technikgeschichte werden von *Föhl* in M/K, C I Nr. 3, C V eingehend dargestellt. Technische KD können auch Anlagen des Bergbaus, Mühlen, Brücken, Krankenhäuser, Brauereien usw. sein. Thüringen besitzt wie die anderen östlichen Bundesländer wahre Schätze an Zeugnissen der Industrialisierung, die gerade infolge der reduzierten Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg in der DDR heute als oft noch ungestört und damit besonders wertvoll anzusehen sind. D-W kann neben den Anlagen auch technische Konstruktionen (z. B. Spannbetonbauweise, Dachstühle, Energie- und Wasserversorgungssysteme) oder Herstellungsarten als Anschauungsobjekte und Primärquellen zukommen. Technische KD können auch die Maschinen als bewegliche KD oder als Ausstattung des Baus sein.

4.6 Volkskundliche Gründe

Volkskundliche Bedeutung hat eine Sache, die von den Lebensumständen früherer Zeiten zeugt; maßgeblich sind die Erkenntnisse der Wissenschaft der Volkskunde. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Zweige der Orts- und Heimatgeschichte sowie der Soziologie. Nach ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 8, kann ein Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Lebensverhältnisse und deren Veränderungen im Laufe der

Jahrhunderte auch dann d-fähig sein, wenn sich gerade an den baulichen Veränderungen, die das Gebäude im Lauf der Zeit erfahren hat, die damit einhergehenden Änderungen in der Art und Weise zu leben und zu wirtschaften, ablesen lassen (im Anschluss an OVG NW v. 12. 3. 1998, BRS 60 Nr. 210 = EzD 2.1.2 Nr. 21 mit Anm. *Kapteina*). Der Wandel der Sozialstruktur von einer bäuerlich geprägten hin zur industriell dominierten Gesellschaft kann die D-Eigenschaft nur dann rechtfertigen, wenn dieser Prozess an dem Gebäude ablesbar ist (BWVGH v. 27. 5. 1993, ESVGH 43, 267). Die besondere Bedeutung kann einer Hofanlage zukommen, weil sie gerade durch das räumliche Beieinander ihrer verschiedenen, aus unterschiedlichen Zeiten stammenden Gebäude in **baugeschichtlicher** Hinsicht die Entwicklung vom Holzfachwerkbau zum Backsteinbau und in **sozialgeschichtlicher** Hinsicht das Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts anwachsende Selbstbewusstsein der wohlhabenden Landbevölkerung in besonders anschaulicher Weise dokumentiert (OVG NW v. 20. 4. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 13).

4.7 Städtebauliche Gründe

Städtebauliche Gründe liegen nach ThürOVG v. 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 8 vor, wenn ein Gebäude zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen **Unverwechselbarkeit** führt (im Anschluss an SächsOVG v. 12. 6. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 12; ähnlich OVG Berlin v. 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137). Im Vordergrund stehen historische Straßenverläufe, Wegenanlagen, Orts- und Parzellengrundrisse einerseits und stadträumliche Beziehungen und Standorte von Bauten andererseits. Nach anderen Definitionen liegt städtebauliche Bedeutung vor, wenn ein Bau die Gliederung und das **Erscheinungsbild** eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur **prägt** oder mitprägt, so oder ähnlich z. B. OVG Berlin v. 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; dass. v. 12. 8. 1994, LKV 1995 S. 226; OVG NW v. 10. 6. 1985, BRS 44 Nr. 123; OVG RP v. 26. 4. 1984, DVBl. 1985 S. 406. Städtebauliche Bedeutung wurde z. B. angenommen für *„das Verhältnis des Hauses zu seiner Umgebung, seine Lage mitten im Ort, seine Stellung an der Schmalseite des dreieckigen Platzes gegenüber der Heerstraße, an der Gabelung der zwei anderen wichtigsten Straßen des Ortes, sein Vorspringen in den Platz, das Verhältnis der Größe des Hauses zur Größe des Platzes und zur Breite dieser Straße. Beispiele für städtebauliche Bedeutung sind die meisten der in § 2 Abs. 2 genannten Ensembles. Bei einem Pfarrhaus hat die Insellage auf überhöhtem Standort diese Bedeutung“* (HessVGH, DVBl. 1985 S. 837 = NVwZ 1986 S. 237). Das SächsOVG (v. 12. 6. 1997 EzD 2.1.2 Nr. 12 mit Anm. *Martin*) hält städtebauliche Erhaltungsgründe nur für beachtlich, wenn ein Gebäude zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist, eine Interpretation, die die gewollte Weite des Begriffs der städtebaulichen Bedeutung bereits im Bereich der Denkmalfähigkeit zu stark eingrenzt. Zu Einzelheiten *Viebrock* u. *Krautzberger* in M/K, C I Nr. 3 und F I Nr. 2.

4.8 Gründe historischer Dorfbildpflege

Dieses Kriterium verwendet von den deutschen DSchGen allein das ThDSchG. Mit diesem Merkmal soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 1 ThDSchG genannten *„städtebaulichen Gründe“* auch für Dorfensembles gelten (vgl.

Plenarprotokoll 1/37 S. 2550). Die „Gründe der historischen Dorfbildpflege“ sind mithin identisch mit den „städtebaulichen Gründen“. Problematisch ist der Bezug zur Dorfbildpflege, weil die deutsche Denkmalpflege seit jeher versucht hat, Denkmalpflege und **Ortsbildpflege** scharf voneinander zu trennen (siehe z. B. *Eberl/Göhner/Martin/Petzet*, Erl. IV 2 a zu Art. 6 BayDSchG m. w. Nachw.). Die Vermischung der beiden Aufgaben DSch und DPfl bereits beim D-Begriff erscheint sachlich und rechtstechnisch verfehlt. Zudem ist der Begriff als eigenständiges Kriterium für die D-Fähigkeit entbehrlich, weil die vom Gesetzgeber wohl gemeinten historischen Ortsbilder über § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Einzelbauten lückenlos über die Kriterien der historischen, baukünstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ohnehin als KD zu erfassen sind. Ähnlich ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBI 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 8.

5. Denkmalwürdigkeit

5.1 Öffentliches Interesse an der Erhaltung (Abs. 1 Satz 1)

Nach ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBI 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 8 ist zwischen D-Fähigkeit (s. Erl. 3 und 4) und D-Würdigkeit zu unterscheiden. Das **öffentliche Interesse an der Erhaltung** bzw. gleichbedeutend das Interesse der Allgemeinheit muss als zusätzliches Merkmal neben die in Erl. 4 genannten Bedeutungskategorien treten. Als Korrektiv dient es dazu, unter den d-fähigen Objekten die d-würdigen und damit zu erhaltenden Objekte zu bestimmen. Zumindest im Fall der künstlerischen Bedeutung wird der d-rechtliche Bedarf eines Korrektivs allerdings als vergleichsweise gering eingeschätzt, weil bereits die Feststellung künstlerischer Bedeutung eines Bauwerks dessen Erhaltungswürdigkeit indiziert (OVG Berlin v. 23. 6. 1989, NJW 1990 S. 2019), s. Erl. 5.2.1.

5.2 Entscheidende Umstände

5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit

Anders als einige andere DSchGe stellt das ThDSchG nicht auf ein besonderes Gewicht der Bewertungskriterien ab; mit Vorliegen der Kriterien kann nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 das Erhaltungsinteresse vorliegen, es ist indiziert. Eine Abwägung mit anderen öff. Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt (HessVGH, DVBl. 1985 S. 1187; vgl. auch *Hönes*, DÖV 1981 S. 958; *Moench*, NVwZ 2000 S. 150). Das Eigentumsgrundrecht spielt bei der Einordnung als Denkmal keine Rolle (irrig SächsOVG v. 20. 2. 2001, EzD 2.1.2 Nr. 28). Auch Belange wie z. B. solche der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, Zumutbarkeit oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich. Siehe *Viebrock* in M/K, C I m. w. Nachw. Die privaten Interessen des Eigentümers sind erst bei konkreten Entscheidungen über das Schicksal des Denkmals zu berücksichtigen (*Moench/Otting*, NVwZ 2000 S. 150 m. w. Nachw.).

5.2.2 Alter

Das ThDSchG stellt nicht auf das Alter einer Sache ab (wie Berlin). Das Alter eröffnet die historische Dimension, die Voraussetzung jeder Denkmalfähigkeit ist (s. Erl. 4.1.3). Eine Sache bzw. ein Gebäude ist nicht schon wegen des **Alters** von kulturhistorischer oder wissenschaftlicher Bedeutung (OVG SH v. 14. 10. 1982, BRS 39, 290). Auch mit der historischen Einordnung eines Bauwerks in eine **frühere Epoche** ist seine D-Eigenschaft noch nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus bedarf es noch der Feststellung seiner Erhaltungswürdigkeit (BayObLG v. 28. 10. 1986, BayVBl 1987 S. 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3 mit Anm. *Martin*). Siehe die sorgfältige Begründung bei jüngeren Bauten in OVG BE v. 8. 7. 1999, EzD 2.2.2 Nr. 15.

5.2.3 Zustand

Der Zustand einer Sache kann grundsätzlich nichts über ihren Denkmalwert aussagen. Dies wird deutlich aus der Erkenntnis der Endlichkeit menschlichen Schaffens und der Dinge allgemein. Der Prozess des Vergehens führt von dem Zustand der erstmaligen Herstellung über das Entstehen erster Schäden (Zustand der Reparaturbedürftigkeit) hin zur Degradation (Zustand der Sanierungsbedürftigkeit). Auch eine **Ruine**, bei der niemand an einen Wiederaufbau denkt, kann KD sein (Beispiel: Frauenkirche in Dresden vor dem Wiederaufbau). Ebenso geht das DSchG selbst davon aus, dass sogar Rudimente eines Denkmals wie etwa **Reste** oder sogar bloße **Spuren** noch KD sein können (vgl. § 2 Abs. 7).

Die **Rechtsprechung** versucht gelegentlich, über das Korrektiv des Zustandes das Erhaltungsinteresse der Öffentlichkeit zu relativieren. Eine Sache, die wegen ihres **Erhaltungszustandes** objektiv nicht erhalten werden könne, sei kein Kulturdenkmal; auf die Kosten von Erhaltungsmaßnahmen und die Möglichkeit ihrer Finanzierung komme es für die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal nicht an (OVG SH v. 12. 4. 1979, NJW 1980 S. 307). Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines grundsätzlich denkmalwürdigen Fachwerkhäuses bestehe nicht, wenn die zum Erhalt eines denkmalwerten Zustandes notwendige Erneuerung im Wesentlichen zum Verlust der historischen Substanz und damit zum Identitätsverlust des Gebäudes führe; ein derartiges Gebäude sei kein KD (OVG NW v. 6. 2. 1996, NWVBl. 1996 S. 300). Das öffentliche Interesse könne hinsichtlich der künstlerischen Bedeutung entfallen, wenn diese aufgrund von **Umbauten** dauerhaft dadurch beeinträchtigt worden ist, dass die denkmalrelevante Substanz zwar nicht beseitigt, aber im Wesentlichen verdeckt worden ist und trotz technischer Rückbaumöglichkeiten weder nach geltendem Recht noch nach den tatsächlichen Umständen Aussichten bestehen, dass die baulichen Veränderungen rückgängig gemacht werden (so OVG Berlin v. 6. 3. 1997, OVG 22, 121). All diese Argumentationen sind zweifelhaft, weil auch Reste und Ruinen KD sein können; systematisch richtig wäre es, in diesen Fällen die D-Eigenschaft zu bejahen, aber ggf. Beseitigung und Veränderung zu erlauben.

5.2.4 Seltenheit

Allein die Seltenheit einer Sache oder sogar ihre Einmaligkeit muss sie noch nicht zum Denkmal machen; hinzutreten müssen die übrigen Kriterien der Denkmalfähigkeit (Erl. 3 und 4). Ist die ortsgesch. Bedeutung einer Gebäudegruppe offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder

Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie der Seltenheitswert hinzutritt, OVG BE v. 25. 7. 1997, OVGE 22, 180. Eine Sache unterliegt insbesondere nicht erst dann dem DSch, wenn sie „einzigartig, erstklassig oder hervorragend“ ist (OVG NW v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*). Das Merkmal „bedeutend“ in § 2 Abs. 1 DSchG NW (ebenso ThDSchG) soll nur **belanglose Sachen**, etwa Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen. Es bedeutet nicht, dass lediglich herausragende Objekte erhalten werden sollen (OVG NW v. 26. 5. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 2, v. 28. 4. 2004, EzD 2.1.2 Nr. 29, st. Rspr.).

5.2.5 Begriff der „Öffentlichkeit“

Das öffentliche Interesse ist zu bejahen, wenn zumindest bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessenten die Überzeugung von der D-Würdigkeit besteht oder sich diese einem verständigen Betrachter offenkundig erschließt, OVG BE v. 31. 10. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 26. Der Begriff ist also nicht einer statistisch erfassbaren **Mittelmeinung** überantwortet (VG München v. 7. 4. 1982, BayVBl 1983 S. 281). Auch die Meinung des **Gemeinderates** und des Pfarrgemeinderates können nicht als Indiz für das Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung angenommen werden (VG Augsburg v. 30. 9. 1981, EzD 2.1.2 Nr. 14 mit Anm. *Eberl*). Zum Gewicht der D-Fachbehörden und ihres Sachverständes s. Erl. 6.2.

6. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörden

6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs

Denkmal und KD sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig und voll justitiabel sind, so dass letztlich die Gerichte über das Vorliegen der D-Eigenschaft entscheiden, ebenso ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 8. Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen D-Kategorien durch die D-Fachbehörde steht dieser ein Ermessensspielraum nicht zu. Ob ein Objekt KD ist, ergibt sich automatisch aus der Bejahung der je zutreffenden Kategorien. Die Fachbehörde ist nicht befugt, zusätzlich auf der Rechtsfolgenseite Ermessen dergestalt walten zu lassen, dass die D-Eigenschaft im Einzelfall nicht opportun erscheine.

6.2 Rolle der Fachbehörde

6.2.1

Angesichts der Schwierigkeiten, D-Fähigkeit und D-Würdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es nach ThürOVG, a. a. O., zur Auslegung des Rechtsbegriffs angebracht, dass sich das Gericht **sachverständiger Beratung** bedient (im Anschluss an BWVG v. 27. 5. 1993, BRS 55 Nr. 136). Nach dem ThDSchG ist in erster Linie das D-Fachamt berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Beurteilung abzugeben (vgl. § 24 Abs. 2 ThDSchG). Die Bewertung der von ihm festgestellten Tatsachen hat dann durch die Gerichte und nicht etwa durch Mitarbeiter des Landesamts oder durch weitere Sachverständige zu erfolgen. Erst wenn zu den von der Fachbehörde gelieferten tatsächlichen Erkenntnissen noch weiterer

Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt – etwa durch Einholung eines **Sachverständigengutachtens** – weiter aufzuklären. Dies könnte etwa dann notwendig sein, wenn die Wertung des Gerichts zusätzliche Kenntnisse erfordert oder wenn sachkundige Aussagen des Fachamtes umstritten sind und in fachlicher Hinsicht einer weiteren Aufklärung bedürfen (im Anschluss an OVG NW v. 30. 7. 1993, BRS 55 Nr. 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4).

6.2.2

Maßstab der Einschätzung des Erhaltungsinteresses ist im Übrigen nach einhelliger Rspr. vor allem der Kenntnis- und Meinungsstand eines **breiten Kreises von Sachverständigen**, ebenso BayObLG v. 28. 10. 1986, EzD 2.2.1 Nr. 3; kritisch hierzu u. a. *Wurster*, RdNr. 30 ff. Welche Bedeutungsfelder für ein zu begutachtendes Objekt vorliegen, kann im Übrigen am besten vom wissenschaftlich ausgebildeten Fachpersonal der D-Fachbehörde für die jeweils unterschiedlichen Kulturregionen, aber nach einheitlichen landesweiten Maßstäben beurteilt werden. Angewendet werden dabei die Methoden der Kunstwissenschaft, der Hausforschung und des Städtebaus bzw. der Stadtbaugeschichte, der Datierung eines Fachwerkhauses, der Siedlungsgeschichte eines Ortes, der Einordnung eines Baues in eine bestimmte Bauepoche, der Bewertung baukünstlerischer und architektonischer Leistungen (*Viebrock* in M/K, C I).